

Satzung der Musikschule der Gemeinde Südlohn vom 27.06.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am xx.xx.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Musikschule Südlohn ist eine von der Gemeinde Südlohn getragene öffentliche Einrichtung. Sie trägt die Bezeichnung Musikschule Südlohn und erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Gemeinde im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Musikunterricht. Die Unterrichtsteilnahme ist jedermann nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen erlaubt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus umliegenden Orten können bei freien Kapazitäten am Unterricht der Musikschule teilnehmen. Sie zahlen eine entsprechend höhere Unterrichtsgebühr.

Die Musikschule Südlohn will die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Musizieren, Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben. Sie versteht sich als offene pädagogische Einrichtung, deren Angebote in beiden Ortsteilen der Gemeinde zu finden und im Rahmen der Kooperation mit andern Bildungsträgern und Vereinen fest im kulturellen Angebot der Gemeinde verankert sind.

Der Betrieb einer Musikschule gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Südlohn und im Übrigen aus Unterrichtsgebühren und sonstigen Einnahmen.

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Teilnahme am Unterricht ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr bezieht sich, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, auf eine Unterrichtseinheit pro Woche. Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen. Es handelt sich um Jahresgebühren, die auch während der Schulferien zu entrichten sind. Erfolgt die Anmeldung unterjährig, wird eine anteilige Jahresgebühr berechnet.
- 1.2 Gebührenschuldner/in ist der/die Unterrichtsteilnehmer/in. Ist der/die Unterrichtsteilnehmer/in minderjährig, so sind die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner/in. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühr ist vierteljährlich zu entrichten. Die Fälligkeitstermine sind grundsätzlich der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Die Zahlungen sind ausschließlich an die Gemeindekasse Südlohn zu leisten. Der Einzug erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftmandat.
- 1.3 Unterrichtsausfälle, die der/die Unterrichtsteilnehmer/in zu vertreten haben, begründen keinen Anspruch auf eine Nachholstunde oder eine Erstattung der Unterrichtsgebühr. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung der Gebühr ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres die Erstattung der anteiligen Gebühr.

2. Höhe der Unterrichtsgebühr

2.1 Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung

Art des Unterrichts		TN aus der Gemeinde		TN außerhalb der Gemeinde	
		jährlich EUR	monatlich EUR	jährlich EUR	monatlich EUR
2.1.1	Musikalische Früherziehung	362,40	30,20	452,40	37,70
2.1.2	Musikalische Grundausbildung	362,40	30,20	452,40	37,70

Die Musikalische Früherziehung ist zeitlich begrenzt auf die Dauer von zwei Schuljahren. Sie beginnt jeweils nach den Sommerferien am 01. September und endet am 30. Juni des übernächsten Jahres automatisch ohne gesonderte Kündigung.

Die Musikalische Grundausbildung ist auf ein Schuljahr begrenzt. Sie beginnt jeweils nach den Sommerferien am 01. September und endet am 30. Juni des nächsten Jahres automatisch ohne gesonderte Kündigung.

2.2 Instrumentalunterricht

Art des Unterrichts		TN aus der Gemeinde		TN außerhalb der Gemeinde	
		jährlich EUR	monatlich EUR	jährlich EUR	monatlich EUR
2.2.1	Gruppe 3 – 7 Schüler (45 Min.)	420,00	35,00	522,00	43,50
2.2.2	Gruppe 2 Schüler (45 Min.)	574,80	47,90	714,00	59,50
2.2.3	Gruppe 2 Schüler (25 Min.)	420,00	35,00	522,00	43,50
2.2.4	Einzelunterricht (45 Min.)	1.176,00	98,00	-*	-*
2.2.5	Einzelunterricht (25 Min.)	586,80	48,90	770,40	64,20

* Einzelunterricht nach Nr. 2.2.4 wird ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Gemeinde und nur ausnahmsweise, z.B. bei besonderer Förderwürdigkeit oder zur Vorbereitung auf ein Musikstudium, und nur nach Rücksprache mit dem Leiter der Musikschule für einen zeitlich begrenzten Zeitraum erteilt.

Einteilungen erfolgen durch die Musikschule in Abhängigkeit der Anmeldungen, Wartelisten und freien Kapazitäten.

2.3 Veeh-Harfen-Ensemble/Geragogik-Angebot

Art des Unterrichts		TN aus der Gemeinde		TN außerhalb der Gemeinde	
		jährlich EUR	monatlich EUR	jährlich EUR	monatlich EUR
2.3.1	Gruppe 5 – 7 Schüler (Ü60 + Ü80)	240,00	20,00	360,00	30,00

2.4 Schnupperunterricht

Die Gebühren für den Schnupperunterricht orientieren sich an der Gebührenhöhe des Instrumentalunterrichts (Nr. 2.2) je nach Dauer und Unterrichtsform. Der Schnupperunterricht ist auf vier Unterrichtseinheiten begrenzt und bedarf keiner Kündigung.

2.5 Zeitlich begrenzte Angebote und Projekte

Für Projekte und zeitlich begrenzte Angebote können gesonderte Gebühren je nach Kalkulation außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

2.6. Instrumentenmiete

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler/innen vermieten. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Mietdauer ist begrenzt. Die Instrumente können von der Musikschule zurückgefordert werden. Bei Abmeldung vom Unterricht sind sie sofort zurückzugeben. Die Höhe der monatlichen Miete beträgt 7,00 Euro. In besonderen Fällen kann auf eine Erhebung der Miete verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt der Musikschulleitung.

2.7. Gebührenermäßigungen

2.7.1 Geschwisterermäßigung:

Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule teil, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Für das zweite und jedes weitere Mitglied ermäßigen sich die Gebühren um 10 %, wobei immer das günstigere Fach ermäßigt wird. Zeitlich begrenzte Angebote und Projekte nach Ziffer 2.5 und Schnupperunterrichte nach Ziffer 2.4. sowie Instrumentenmieten nach Ziffer 2.6 sind grundsätzlich von den Ermäßigungen ausgenommen.

2.7.2 Mehrfachermäßigung:

Erhält ein(e) Teilnehmer/in in mehr als einem Fach Unterricht, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite und jedes weitere Fach um 10 %, wobei nur das günstigere Fach ermäßigt wird.

2.7.3 Härtefallregelung

In besonderen Fällen, z.B. bei offenkundiger Härte oder bei herausragenden Leistungen, können Ausnahmen zur Gebührensatzung zugelassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet die Leitung der Musikschule.

3. An- und Abmeldungen

3.1 Anmeldungen sind ganzjährig möglich. Die Anmeldungen sind schriftlich an das Musikschulbüro zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Ein Anspruch auf Unterrichtseinteilung besteht nicht. Die Einteilungen erfolgen im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch die Musikschule.

3.2 Abmeldungen sind grundsätzlich zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Abmeldungen können formlos per E-Mail an musikschule@suedlohn.de oder postalisch an das Musikschulbüro erfolgen. In jedem Fall muss die Abmeldung schriftlich erfolgen. Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften auszusprechen. Die Gebühr muss auch dann bis zum jeweiligen Kündigungstermin gezahlt werden, wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Über begründete Ausnahmen (z.B. bei einem Wohnortwechsel) entscheidet die Musikschulleitung.

3.3 Aufgrund der Besonderheit des Geragogik-Angebotes gilt für das Veeh-Harfen-Ensemble keine Kündigungsfrist.

3.4 Ein Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsortes haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.

3.5 Die Musikschule hat das Recht, den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen, wenn bei einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin ein gravierendes Fehlverhalten festzustellen ist, wie z.B. erhebliche Störung des Unterrichts, häufige unentschuldigte Fehlzeiten oder nicht wahrnehmbare Leistungen bzw. Motivation. Der Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin von der laufenden Unterrichtsstunde erfolgt in analoger Anwendung des § 53 des Schulgesetzes NRW.

4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lask

- Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters -